

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) nach § 14a EnWG

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 finden die Regelungen der Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG verpflichtend Anwendung. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 freiwillig in die Regelungen der Festlegung wechseln.

Der Netzbetreiber darf nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur den Strombezug steuerbarer Verbrauchseinrichtungen temporär „dimmen“, wenn eine akute Beschädigung oder Überlastung des Niederspannungsnetzes droht. Im Falle eines Steuerungseingriffs muss eine Mindestleistung von 4,2 kW für die steuerbare Verbrauchseinrichtung zur Verfügung stehen, so dass diese weiter betrieben werden kann. Als Ausgleich erfolgt eine Reduzierung der Netzentgelte.

Der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist dafür verantwortlich, die technischen Voraussetzungen einer Leistungsreduzierung für die Direktansteuerung auf minimal 4,2 kW sicherzustellen. Die Ausnahmeregelung für Wärmepumpen und Raumkühlungsanlagen ist zu beachten. Sofern es einer SteuVE aus technischen Gründen nicht möglich ist, auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, ist eine Leistungsreduzierung auf die nächst niedrigere Leistungsstufe umzusetzen- im Zweifel auf 0.

Diese Festlegung gilt für:

- Ladepunkte für Elektromobile ohne öffentlichen Zugang
- Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

Präventive Steuerung

Die „präventive Steuerung“ beruht einerseits auf Anmelde Daten der § 14a EnWG- Anlagen und andererseits auf Berechnungen der Netzplanung. In festgelegten Zeiten wird für eine maximale Dauer von 2 Stunden/ Tag die Leistung reduziert.

Für die Steuerung der Anlage braucht es beispielsweise eine digitale Schnittstelle, einen potentialfreien Relaiskontakt oder einen vorgeschalteten Schütz sowie eine Kommunikationsanbindung. Außerdem muss die Marktlokation mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerbox ausgestattet werden. Letzterem kann der Betreiber der SteuVE nachkommen, indem er direkt einen Messstellenbetreiber beauftragt. Der Messstellenbetreiber verbaut die Technik sobald diese verfügbar ist. Eine Steuerung über ein intelligentes Messsystem wird in einer Übergangszeit bis 2025/2026 technisch noch nicht möglich sein.

Alternativ kann der Betreiber der SteuVE den Netzbetreiber ermächtigen – sobald sinnvoll und notwendig – bei einem Messstellenbetreiber im Namen und auf Kosten des Betreibers den Einbau der notwendigen Technik zu verlangen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 freiwillig in die Regelungen der Festlegung wechseln. Mit den Festlegungen zu § 14a EnWG wird eine Steuerung über das intelligente Messsystem angestrebt.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

E-Mail: anschluss@energienetze-rudolstadt.de

Telefon: +49 3672 444 100

Reduziertes Netzentgelt

Im Gegenzug für die Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung haben die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung einen Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt. Diese Reduzierung kann aus den folgenden Modulen gewählt werden.

- Modul 1: Pauschale Reduzierung des Netzentgeltes
- Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises (Netznutzung)
Voraussetzung: separater Zähler für steuerbare Verbrauchseinrichtung

[Link zum Preisblatt](#)

Die Anschlussnehmer/Anschlussnutzer haben keinen direkten Strombezugsvertrag mit dem Netzbetreiber, sondern mit ihrem Stromlieferanten. Wenden Sie sich dazu an Ihren Lieferanten. Die Netzentgeltreduzierung wird vom Stromlieferanten auf der Stromrechnung separat ausgewiesen.

Weitere Informationen

Bundesnetzagentur mit Link

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/14a/start.html